

lung gestattet z. B. die Morgenzahl, oder der bei der Separation festgestellte Reinertrag der Grundstücke oder die Grundsteuer, so ist im Regulirungs-Plane nur festzusetzen, welchen bestimmten (möglichst abzurundenden) Antheil jedes Trennstück an der zu Nr. 1 ermittelten Quote des ungetrennten Stammgutes leisten oder genießen soll und wenn eine Ansiedelung (§ 25 a. a. D.) vorliegt, welcher Mehrbetrag für diese, als solche, etwa hinzutritt, (§ 12, § 26 Nr. 1 a. a. D.)

4. Da wo die Gemeinde-Lasten und Rechte nach Besitzklassen vertheilt sind, gelten folgende Regeln. (§§ 12, 26 Nr. 1 a. a. D. §§ 7 und 13 Ges. vom 14. April 1856.)

a. Die Trennstücke sind in Betreff ihres Antheils an den Gemeinde-Lasten und Rechten in die vorhandenen oder in neue, den bestehenden möglichst angepasste, Ortsklassen einzureiben. Dabei ist aber die Wahl der Klassen so zu treffen, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger Lasten oder Rechte zu Theil werden, als dem Stammgute zukamen und daß jedem einzelnen Trennstücke derjenige Antheil daran zufalle, welcher ihm im Verhältnisse seines Ertrages zu dem des ganzen Stammgutes gebührt. Wenn hierbei auch selbstverständlich eine rechnungsmäßig genaue Ausgleichung nicht zu fordern ist, so wird es doch bei umsichtiger Behandlung möglich sein und muß verlangt werden, daß irgend erhebliche Ueberbürdungen der Gemeinde-Glieder oder Verkürzungen der Gemeinde vermieden werden.

b. Unter Erfüllung des zu a. angegebenen Erfordernisses können auch die durch die Zuschlagung von Parzellen vergrößerten Grundstücke in höhere Besitzklassen eingereiht werden, jedoch nur dann, wenn die Trennstücke ihnen hypothekarisch zugeschrieben oder in anderer Art dauernd einverleibt sind.

c. Neue Ansiedelungen werden ohne Rücksicht auf ihr Ertragsverhältnis zum Stammgute unbedingt in diejenigen Klassen eingereiht, zu welchen sie ihrem Umfange nach gehören und erhalten alle den betreffenden Klassen zukommenden Pflichten und Rechte, auch wenn letztere größer sind, als die auf die Ansiedelungen treffende Quote von denen des Stammgutes. Es ist ihnen dann aber der Lastenanteil des Stammgutes nicht etwa noch außerdem aufzulegen.

5. Was insbesondere die Natural Spanndienste betrifft, die vom zertheilten Grundstücke an die Gemeinde zu leisten sind, so müssen dieselben ihr nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entweder in Natur erhalten oder durch andere gleich werthe Leistungen ersetzt werden.

Wenn nur eins oder einige von den sämtlichen Trennstücken spannfähig bleiben und demzufolge die Spanndienste allein übernehmen müssen, so ist genau festzustellen, wie die zu den Naturalspanndiensten allein herangezogenen Trennstückbesitzer hierfür von den Besitzern der übrigen Parzellen antheilig entschädigt werden. Diese Entschädigung ist, wenn irgend möglich, dadurch herzustellen, daß die nicht zu den Spanndiensten beitragenden Parzellen von den etwaigen übrigen Gemeindediensten des Stammgutes verhältnismäßig mehr übernehmen, als die spannpflichtigen.

Nur wenn dies unausführbar ist, darf die Ausgleichung zwischen den spannpflichtigen und nicht spannpflichtigen Parzellen in Gabe regulirt werden. Wenn aber die Trennstücke spanndienstpflichtiger Grundstücke in Besitzklassen eingereiht werden, so sind auch bei denjenigen Parzellen, deren Einordnung in nicht spannpflichtige Besitzklassen erfolgt, die letzteren gemäß der Vorschrift unter Nr. 4 so zu wählen, daß ihre Gesamt-Gemeindelasten ungefähr gleich sind den auf die Trennstücke verhältnismäßig treffenden Lastenanteilen des Stammgutes einschließlich des Antheils an den Spanndiensten desselben. Solchen Parzellen ist dann also nicht etwa noch ein besonderer Beitrag zu den Spanndiensten des Stammgutes aufzulegen.

6. Bei Ansiedelungen ist außerdem stets zu ermitteln und in den Regulirungs-Plan aufzunehmen; ob durch ihren Zutritt der Gemeinde besondere Unkosten oder Lasten entstehen und beziehendensfalls, daß die Ansiedler dieselben und welche übernehmen. (§ 26 Nr. 2 Gesetz vom 3. Januar 1845.)

7. Wenn bei den Regulirungs-Verhandlungen sich herausstellt, daß der Beitragsmaßstab für die Gemeindelasten und Rechte, dunkel oder zweifelhaft ist, z. B. die Besitzklassen nicht mehr erkennbar sind, oder daß dabei erhebliche Mißverhältnisse schon bestehen oder in Folge der Zerstückelung eintreten, wobin auch z. B. der im § 15 a. a. D. erwähnte Fall des Bedürfnisses einer neuen Ordnung für Aufbringung der Spanndienste gehört, dann ist in den Formen, welche §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreiben, die erforderliche Aenderung der Ortsverfassung und im Zusammenhange damit auch die Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses der Trennstücke herbeizuführen und in dem Dismembrations-Regulirungs-Plane nur darauf hinzuweisen und nöthigenfalls ein Interimistifikum nach § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu reguliren